Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2017	Ausgegeben zu Hannover am 21. März 2017	Nr. 1

Inhalt: Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission 3

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1 Zusammensetzung des Kirchensenates 4

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig; Ergänzung 4
Nr. 3 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen 5
Nr. 4 Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 6

II. Verfügungen

Nr. 5 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2017) 7
Nr. 6 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 10
Nr. 7 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gerdau in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen 11
Nr. 8 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sudheim in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling 12
Nr. 9 Eingliederung der Kirchengemeinde Wulften in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Harzer Land 12
Nr. 10 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neustadt-Nord“ (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) 13
Nr. 11 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Apostel und Markus in Hannover zur Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover (Stadtkirchenverband Hannover) 17

III. Mitteilungen

Nr. 12 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit ... 18
Nr. 13 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts ... 18
Nr. 14 Abhandenkommen des Kirchensiegels ... 18
Nr. 15 Abhandenkommen des Kirchen- und Kirchenbuchführersiegels ... 19
Nr. 16 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016 ... 19

IV. Stellenausschreibungen ... 20

V. Personalnachrichten ... 20

Beilage: Sachwortverzeichnis 2016

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 22. Februar 2017

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139 –, vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 –, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42 –, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310 –, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 –, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4 –, vom 30. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 – , vom 22. März 2016 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 – und vom 06. Oktober 2016 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Frau Christiane Schwerdtfeger, Hannover, stellvertretendes Mitglied in der ADK, scheidet als Stellvertreterin von Frau Belitz mit Ablauf des 28. Februar 2017 aus.

Frau Monika Hänel, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied mit Wirkung zum 01. März 2017 als Stellvertreterin von Frau Belitz in die ADK entsandt.

Herr Frank Bergmann, Wittmund, stellvertretendes Mitglied in der ADK, scheidet als Stellvertreter von Frau Jelken mit Ablauf des 30. Juni 2017 aus.

Herr Bernd Janßen, Westerstede, wird als stellvertretendes Mitglied mit Wirkung zum 01. Juli 2017 als Stellvertreter von Frau Jelken in die ADK entsandt.

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Frau Martina Kruse, Hildesheim, scheidet als stellvertretendes Mitglied in der ADK mit Ablauf des 28. Februar 2017 als Stellvertreterin von Frau Orb-Runge aus.

Herr Dieter Herren, Hohenkirchen, wird mit Wirkung vom 01. März 2017 als Stellvertreter von Frau Orb-Runge in die ADK entsandt.

als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Herr Michael Koska, Oldenburg, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31. August 2016 aus.

Herr Burkhard Streich, Oldenburg, wird zum 17. Januar 2017 als Mitglied in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1 Zusammensetzung des Kirchensenates

Hannover, den 12. Januar 2017

Die Zusammensetzung des Kirchensenates hat sich wegen der Neuwahl der Mitglieder gemäß Artikel 100 Absatz 1 der Kirchenverfassung verändert. Er setzt sich ab 1. Januar 2017 wie folgt zusammen:

a) der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:
Herr Landesbischof Ralf Meister, Hannover
b) die Präsidentin des Landeskirchenamtes:
Frau Dr. Stephanie Springer, Hannover
Vertreter:
Herr rechtskundiger Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Hannover
c) der Präsident der Landessynode:
Herr Dr. Matthias Kannengießer, Hannover
Vertreter:
Frau Wencke Breyer, Hannover
d) der Vorsitzende des Landessynodalausschusses:
Herr Jörn Surborg, Hildesheim
Vertreter:
Herr Dr. Fritz Hasselhorn, Sulingen
e) ein vom Landeskirchenamt gewähltes geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes:
Herr geistlicher Vizepräsident Arend de Vries, Hannover
f) ein von den Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten gewähltes Mitglied:
Herr Landessuperintendent Eckhard Gorka, Hildesheim
Vertreter:
Herr Landessuperintendent Dr. Detlef Klahr, Emden
g) drei von der Landessynode gewählte Synodale:
Frau Friederike Dauer, Osnabrück
Frau Gunda Dröge, Meppen
Herr Alwin Pfanne, Aurich
h) vier von der Landessynode gewählte Glieder der Landeskirche:
Herr Hans-Heinrich Gronau, Nienburg
Herr Klaus Kastmann, Hildesheim
Herr Knut Laemmerhirt, Syke
Frau Gunda-Marie Meyer, Adelebsen

Den Vorsitz im Kirchensenat führt Herr Landesbischof Ralf Meister, stellvertretende Vorsitzende sind Herr Klaus Kastmann an erster und Frau Präsidentin Dr. Stephanie Springer an zweiter Stelle.

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Meister

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig; Ergänzung

Hannover, den 10. Januar 2017

Das Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 13. Dezember 2016 ist im Kirchlichen Amtsblatt vom 30. Dezember 2016, Seite 138, veröffentlicht worden. Versehentlich wurde der dem Kirchengesetz beigefügte Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen nicht mit abgedruckt. Der Vertrag wird nachfolgend veröffentlicht:

Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt,
und
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof,
schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Rhüden in Seesen (Landkreis Goslar), die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Werder in Bockenem (Landkreis Hildesheim) und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem werden

aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig eingegliedert.

(2) Die Kirchenglieder der in Absatz 1 genannten Kirchen- und Kapellengemeinden werden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(3) In den in Absatz 1 genannten Kirchen- und Kapellengemeinden gilt mit der Umgliederung ausschließlich das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neubrück in Wendeburg (Landkreis Peine), die Gebiete der Ortsteile Hoitlingen und Tiddische (Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn) und das bisher zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehörende Teilgebiet des Wohnplatzes Laubhütte (politische Gemeinde Bad Grund (Harz), Landkreis Osterode am Harz) werden aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eingegliedert.

(2) Die in den in Absatz 1 genannten Gebieten wohnenden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig werden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(3) In den in Absatz 1 genannten Gebieten gilt mit der Umgliederung ausschließlich das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 21./23. Februar 1933 über die kirchliche Versorgung braunschweigisch-hannoverscher Grenzgemeinden und über die Rechtsverhältnisse in diesen, geändert durch Vertrag vom 4. April/8. Juni 1950, außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen.

Wolfenbüttel, den 13. September 2016
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Das Landeskirchenamt
(L.S.) Dr. Meyns

Hannover, den 2. September 2016
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Der Landesbischof
(L.S.) Meister

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 3 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen

Vom 9. Januar 2017

Auf Grund des § 30 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 118), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Hannovers“ die Wörter „und keine im Wettbewerb stehende Einrichtung“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Anlagegrundsätzen des § 124 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der

Anlageverordnung gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 10 VAG anzulegen."

3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V." durch die Bezeichnung „des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V." ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „des Diakonischen Werks der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V." durch die Bezeichnung „des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V." ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 9. Januar 2017

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 4 Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Hannover, den 6. Februar 2017

Nachstehend geben wir die Genehmigung der Beschlüsse vom 25. November 2016 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

a) im Land Niedersachsen
b) in Bremerhaven
c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (veröffentlicht im KABl. Nr. 6 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 30.12.2016, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 47 S. 150 ff) bekannt.

a) Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 04.01.2017 – Az.: 36.1-54063/1 – genehmigt.

b) Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 25. November 2014 (Brem. GBl. S. 548) durch Erlass vom 13.12.2016 – Az.: 900-S 2442–1/2014-2/2016 – 11-2 – genehmigt.

c) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433) durch Erlass vom 19.12.2016 genehmigt.

d) Das Hessische Kultusministerium hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gem. § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283) durch Erlass vom 13.12.2016 – Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00142 –genehmigt.

e) Die Nordrheinwestfälische Staatskanzlei hat im Einvernehmen mit dem Nordrheinwestfälischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gem. § 16 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2014 (GVBl. S. 251) durch Erlass vom 19.12.2016 - Az.: I B 3 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 5 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2017)

Vom 6. Februar 2017

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S.30), zuletzt geändert am 18. Januar 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 19), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2017:

Zu 1. Neue Rechtsgrundlagen

Am 01. Januar 2017 hat ein neuer Planungszeitraum nach den Bestimmungen des Finanzausgleichrechts begonnen. Die Landessynode hat den Planungszeitraum auf sechs Jahre, also bis zum 31. Dezember 2022 festgesetzt.

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 239.270.000,00 € festgesetzt.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit Bescheiden vom 10. Juli 2015 den Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1 FAG, d.h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für die Jahre 2017 – 2022 mitgeteilt und festgesetzt.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums **tatsächlich** für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das **Haushaltsjahr 2017** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 242.664.000,00 € vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 239.270.000,00 €, dessen Berechnung sich in Anlage 2 des Aktenstücks Nr. 23 E der 25. Landessynode findet **(www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de**; Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in den Jahren 2017 und 2018 ist das bereinigte Planungsvolumen jeweils um 1,50 % erhöht worden. Um den Kirchenkreisen die vollständige Refinanzierung der durch die Erhöhung der Beitragszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sowie der Änderung der Eingruppierungsmerkmale für Diakone und Diakoninnen entstehenden Mehrausgaben zu sichern, haben wir für die Jahre ab 2017 das Allgemeine Zuweisungsvolumen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses entsprechend erhöht.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2017 – 2022 unverändert (S. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 35.205.300,00 € für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (11.231.100,00 € für Sakralgebäude und 23.974.000,00 € für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

Zu 2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

...

Im Abschlag für den Monat Januar sind einmalige Sonderzahlungen zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, der örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie der finanziellen Unterstützung der Flüchtlingshilfe vorgesehen.

...

Zu 2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

In der Gesamtzuweisung sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrer und Pfarrerinnen deren Gehälter und die Beiträge zur Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und die Versorgungsbeiträge auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen bzw. für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet. Für den gesamten Planungszeitraum 2017 – 2022 beträgt der Verrechnungsbetrag je Superintendenturpfarrstelle 106.800,00 € und je voller Pfarrstelle 92.800,00 €.

Mehrkosten durch Besoldungserhöhungen und Erhöhungen der Beiträge zur Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse werden unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert.

...

Hinsichtlich der Grundsätze für die Verrechnung von Pfarrstellen, Pfarrstellenanteilen sowie von eigen- oder fremdfinanzierten Pfarrstellenanteilen verweisen wir auf das Merkblatt „Verrechnung von Pfarrstellen - Fassung 23.10.2012“ in unseren Internet-Arbeitshilfen **www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de**; Material (Hinweise für Kirchen-(kreis)ämter.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass **vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die 25. Landessynode im Mai 2017** rückwirkend zum 01.01.2017 das 4. Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz - FAG - in Kraft treten soll. Gegenstand der Gesetzesänderung ist der Verzicht auf eine Verrechnung vakanter Pfarrstellen, ggf. auch Pfarrstellenanteile (§ 10 Abs. 2 FAG).

Im Gegenzug sollen dann aber auch landeskirchliche Zusatzaufträge, die zur Abdeckung von Vakanzen nach Maßgabe der im Kirchenkreis vorhandenen personellen Ressourcen erteilt werden können, mit der Gesamtzuweisung verrechnet werden. Ein Anspruch der Kirchenkreise auf derartige Zusatzaufträge besteht dabei aber nicht. Einzelheiten bitten wir vorab mit der Personalabteilung des Landeskirchenamtes abzustimmen.

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m³	Mindestbetrag
bis 1.000 m³	2,33 €/m³	
1.001 bis 2.500 m³	2,23 €/m³	2.330,00 €
2.501 bis 4.500 m³	2,12 €/m³	5.575,00 €
4.501 bis 7.500 m³	1,88 €/m³	9.540,00 €
7.501 bis 12.000 m³	1,63 €/m³	14.100,00 €
über 12.000 m³	1,41 €/m³	19.560,00 €

...

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2017 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

1. Ganztagsgruppe	20.620,00 €
2. Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe)	10.310,00 €
3. Hortgruppe	20.620,00 €
4. Leitungspauschale	2.650,00 €

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2017 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 2.000,00 € gewährt.

...

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Die Mittel werden von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. beachtet bei der Vergabe dieser Mittel die Zuwendungsbestimmungen der Landeskirche.

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2017 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt.

Eine abweichende Verfahrensweise ist zu beachten, soweit eine zentrale Umsetzung der seit 1999 bestehenden Kürzungsvorgaben erfolgt (z. B. bei der Personalkostenzuwendung für die Fachberatung für die Kindertagesstättenarbeit).

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

...

3.1.2.2 Projekte im diakonischen Bereich

Mittel zur Mitfinanzierung besonderer diakonischer Projekte können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verwaltet und an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Vergabekriterien wird durch Rundverfügung bekanntgegeben (vgl. z. B. Rundverfügung G8/2015 vom 23. Juni 2015 bzgl. der Förderung besonderer Projekte in der Diakonie).

3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2017 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 erfolgen.

...

3.2.2.1 Krankenhausseelsorge

In die Einzelzuweisung werden einbezogen:

a) Personalaufwendungen für planmäßige und bonifizierte Stellen für Diakone und Diakoninnen
b) Sachaufwendungen für besetzte Planstellen und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln für Diakone und Diakoninnen sowie für refinanzierte Diakone und Diakoninnen
c) Sachaufwendungen, die durch die Tätigkeit der mit der Krankenhausseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastoren und Pastorinen entstehen, sofern es sich um planmäßig vorgesehene und aus anderen landeskirchlichen Mitteln finanzierte Stellen sowie refinanzierte Pastoren und Pastorinnen handelt.

3.2.2.2 Telefonseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen entsprechend dem neuen Finanzierungskonzept Telefonseelsorge.

3.2.2.4 Altenheimseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen zur Finanzierungen von Sachausgaben für Personen, bei denen Stellenanteile anteilig über andere landeskirchliche Mittel bonifiziert werden (siehe Mitteilung K 15/2013 - Projekt zur Förderung der Altenheimseelsorge in den Kirchenkreisen).

Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.3.3 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für Schulpastoren und Schulpastorinnen sowie für Berufsschuldiakone und Berufsschuldiakoninnen, die im Dienstauftrag des Kirchenkreises evangelische Religion unterrichten, können Einzelzuweisungen in Höhe von bis zu 1.300 € bewilligt werden. Andere katechetische Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf Einzelzuweisung.

...

3.3.12 Zusammenlegung von Verwaltungsstellen

Zur Mitfinanzierung der Umzugskosten von Verwaltungsstellen der Kirchenkreise und der in diesem Zusammenhang notwendigen Investitionen für Büroausstattung und Verkabelung stellt die Landeskirche den Kirchenkreisen auf Antrag pauschal 3.000,00 € pro zu verlegenden Arbeitsplatz (inkl. Auszubildenden-Plätze, jedoch ohne Reservearbeitsplätze, die nicht ständig genutzt werden) zur Verfügung. Abzustellen ist auf die Anzahl der Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der räumlichen Zusammenführung.

...

3.3.14 Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie dazugehörenden Glockentürmen, Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude

Wegen der Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen wird auf § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau; Rechtssammlung Nr. 62-1) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), zuletzt geändert am 6. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 95) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222; RS Nr. 62-2), zuletzt geändert am 6. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), hingewiesen.

Zu 5.2 Erträge des Pfarrbesoldungsfonds

Jeweils nach Ablauf des Haushaltsjahres werden die Zinsen, welche nicht zur Werterhaltung der Fondseinlagen benötigt werden und die gemäß § 16 Abs. 3 FAG an die Kirchenkreise auszuschütten sind, in einer Summe je Kirchenkreis auf das Konto

des zugehörigen Kirchenamtes überwiesen. Gleichzeitig übersendet die Evangelische Bank den Kirchenämtern per E-Mail Aufstellungen der Zinsen der einzelnen Kirchengemeinden je Kirchenkreis in Form einer Pdf-Datei als Buchungsunterlage und zusätzlich als Excel-Tabelle.

Wir weisen dazu auf Folgendes hin:

- Da die ausgeschütteten Zinsen sich anhand der Höhe und Dauer der jährlichen Einlage der einzelnen Kirchengemeinden errechnen, sind die Zinsen im Haushalt der Kirchengemeinden als Zinseinnahmen (Ertrag) und Ausgaben (Aufwand -Abführung an den Kirchenkreis-) zu buchen.
- Bei der erstmaligen Abführung von Pfarrkapital für eine Kirchengemeinde errichtet die Evangelische Bank ein neues Unterkonto. Hierbei ist der Evangelischen Bank neben der Anschrift zukünftig auch die Gemeindekennziffer (GKZ) mitzuteilen. Zur Verwaltungsvereinfachung können elektronische Vordrucke zur Kontenerrichtung beim Landeskirchenamt (Frau Anke Brombach; E-Mail: Anke.Brombach@evlka.de) angefordert werden.
- Die Kontoauszüge (Vermögensnachweise) für die Unterkonten der am Pfarrbesoldungsfonds beteiligten Kirchengemeinden versendet die Evangelische Bank nach Ablauf des Haushaltsjahres an die Verwaltungsstellen (s. Rundverfügung G 2/1987).

Für den Planungszeitraum 2017–2022 wird zur Planungssicherheit der Kirchenkreise festgelegt, dass eine Ausschüttung in Höhe von 1,5 % jährlich erfolgen wird.

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 6 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 18. Januar 2017

Auf Grund des § 56 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 198), regeln wir im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss folgendes:

I.
Aufgaben und Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

1. Dem Gesamtausschuss werden die in § 57 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) genannten Aufgaben zugewiesen. Ferner entsendet der Gesamtausschuss aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Arbeitsschutzausschuss. Er arbeitet in Arbeitsgruppen der Landeskirche mit Auswirkungen auf die Dienstverhältnisse der kirchlichen Beschäftigten mit.
2. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtausschusses wird auf neun festgesetzt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.
4. Die Wahlen zum Gesamtausschuss finden als Briefwahl nach der Wahlordnung vom 6. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 182) statt.
5. Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Für den Informationsaustausch zwischen Diakonie und verfasster Kirche kann ein Mitglied des Gesamtausschusses auf Einladung an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in den Diakonischen Werken Niedersachsens – agmav - teilnehmen. Zum gleichen Zweck kann der Gesamtausschuss einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in den Diakonischen Werken Niedersachsens zu seinen Sitzungen einladen.
6. Soweit in dieser Regelung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 10 bis 20 und 23 bis 31 MVG entsprechend. § 15 Abs. 2 MVG gilt mit der Maßgabe, dass die Wahlperiode des Gesamtausschusses am 31. Dezember des Wahljahres endet und die regelmäßige Wahl alle

vier Jahre in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember stattfindet.

7. Die Landeskirche trägt die für den Gesamtausschuss erforderlichen Kosten in entsprechender Anwendung des § 31 MVG.
8. Zuständig für die Genehmigung der Dienstreisen der Gesamtausschussmitglieder ist das Landeskirchenamt.
9. Die Genehmigung gilt im Rahmen der für den Gesamtausschuss zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel generell als erteilt für
   a) Dienstreisen der Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen des Gesamtausschusses,
   b) den geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, Schriftführerin oder Schriftführer) für Dienstreisen im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1,
   c) zwei Mitglieder (in der Regel Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender) für Dienstreisen zu den halbjährlichen Sitzungen der Ständigen Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
   d) Dienstreisen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Landeskirche, in denen der Gesamtausschuss mitarbeitet.

   Die Genehmigung gilt, sobald das Benehmen mit dem für das Gesamtausschussmitglied zuständigen Anstellungsträger hergestellt ist. Unabhängig hiervon sind die jeweiligen Termine mit der jeweiligen Dienststelle abzusprechen.
10. Die Freistellung, die Geschäfts- und Personalausstattung des Gesamtausschusses wird durch Vereinbarung geregelt.

II.
Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung zwischen dem Landeskirchenamt und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen über die Geschäfts- und Personalausstattung des Gesamtausschusses vom 14./15. April 2016 gilt als Vereinbarung nach Abschnitt I Nr. 10 dieser Regelung; sie gilt über den 31. Dezember 2016 fort, solange sie nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Das Einvernehmen kann vom Landeskirchenamt oder vom Gesamtausschuss erstmalig zum 31. Dezember 2017 und danach jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zurückgenommen werden.
3. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 7 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gerdau in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Gerdau in Gerdau wird in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Uelzen

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 22. November 2016 beschlossene Änderung der Satzung vom 23. September 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), geändert durch Anordnung vom 1. Oktober 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 201):

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bilden“ die Wörter „die Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde zu Gerdau“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Doppelpunkt die Angabe „Gemarkung Gerdau, Flur 2, Flurstück 124/113 in Größe von 1.48.22 ha“ und ein Komma eingefügt.

Hannover, den 20. Februar 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 8 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sudheim in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling

Urkunde

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Sudheim in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling vom 24. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2013 S. 16), zuletzt geändert am 27. Mai 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „St. Mauritius Hardegsen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hardegsen“ die Wörter „und St. Nikolai Sudheim“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „wahrzunehmen“ die Angabe „- Sudheim, Mittlere Straße 5“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 9 Eingliederung der Kirchengemeinde Wulften in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Harzer Land

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz (Kirchenkreis Harzer Land) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Harzer Land eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 10. März 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 13. Dezember 2016 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. Juni 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 103):

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische Aegidien-Kirchengemeinde in Wulften am Harz“ angefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „- Evangelische Kindertagesstätte Wulften“ angefügt.

Hannover, den 10. März 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 10 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neustadt-Nord” (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden
- die Evangelisch-lutherische St.-Ursula-Kirchengemeinde Dudensen in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Eilvese in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische Jakobus-Kirchengemeinde Hagen in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Helstorf in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische St.-Osdag-Kirchengemeinde Mandelsloh in Neustadt a. Rbge.,
- die Evangelisch-lutherische St.-Gorgonius-Kirchengemeinde Niedernstöcken in Neustadt a. Rbge. und
- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen in Neustadt a. Rbge.

(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) zum „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Neustadt-Nord“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.
Hannover, den 10. Januar 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neustadt-Nord

§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dudensen, Eilvese, Hagen, Helstorf, Mandelsloh, Niedernstöcken, Otternhagen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
(2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Neustadt-Nord“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche und personelle Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
   - die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus,
   - die Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
   - die Vernetzung der Arbeit mit Erwachsenen, speziell Senioren,
   - die Vernetzung der Arbeit in den Gemeindebüros,
   - die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
   - die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
   - die gemeinsame Visitation,
   - die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbeset-

zung und Entscheidungen nach dem Pfarrergesetz,
- die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
- die Zusammenarbeit beim Gebäudemanagement.

(2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3
Verbandsvorstand

(1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus jeweils ein bis zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus den beteiligten Kirchengemeinden und bis zu vier auf Vorschlag der Kirchenvorstände berufenen Personen. Dabei ist darauf zu achten, dass jede Kirchengemeinde mit zwei Personen im Vorstand vertreten ist. Mindestens zwei der Verbandsvorstandsmitglieder müssen Geistliche sein.

(2) Für jedes gewählte Mitglied kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied wählen. Für jedes berufene Mitglied kann der Verbandsvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Kirchenvorstandes eine/n Stellvertreter/in berufen.

(3) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die stellvertretenden Verbandsvorstandsmitglieder sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände als Zuhörer teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

(6) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

§ 4
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen,
b) Mitwirkung an der Pfarrstellenbesetzung und an Entscheidungen nach dem Pfarrerrecht (§ 5),
c) Wahrnehmung von Befugnissen der Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
d) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
e) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5
Pfarrstellenbesetzung und Pfarrerdienstrecht

(1) Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden nehmen für ihre jeweiligen Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
(2) Der Verbandsvorstand wird von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die eine Stelle neu besetzen müssen, an der Beratung beteiligt. Die beiden Gremien müssen eine einvernehmliche Entscheidung treffen. Kommt diese nicht zustande, entscheidet der betroffene Kirchenvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
(3) Entscheidungen nach dem Pfarrerdienstrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand.
(4) Voraussetzung für die Besetzung einer Pfarrstelle ist die Bereitschaft und Zusage zur Mitarbeit im Kirchengemeindeverband.

§ 6
Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

(1) Der Kirchengemeindeverband kann zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten und fungiert dann als gemeinsamer Anstellungsträger. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
(2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder Mitarbeiterstellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
(3) Über die Besetzung dieser Stellen entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag der betroffenen Kirchengemeinde/n.

§ 7
Visitation

(1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden gemeinsam visitiert.
(2) Näheres wird durch eine Visitationsordnung geregelt.

§ 8
Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

(1) Der Verbandsvorstand ist im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrämtern und Kirchenvorstände berechtigt
   a) zur Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Pfarrbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. Die Pfarrbezirke sollen dem Umfang nach und arbeitsmäßig möglichst nach Stellenumfang gebildet werden.
   b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen;
   c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist. Der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie Regelungen der vorübergehenden Vertretung bleiben unberührt;
   d) einzelne gemeindeübergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kirchengemeindeverband zuzuweisen.

   Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9
Zusammenarbeit

(1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden die Pfarrämter verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertre-

terin. Einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.

(2) Der Verbandsvorstand regelt im Einvernehmen mit den Pastoren und Kirchenvorständen die Zuordnung zu den Kirchenvorständen. Dabei ist zu beachten, dass jeder Pastor und jede Pastorin Mitglied in einem Kirchenvorstand ist und in jedem Kirchenvorstand ein Pastor oder eine Pastorin Mitglied ist.

(3) Die Pfarrämter geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 10
Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der vom Verbandsvorstand festzustellen ist. Der Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird aus Umlagen der Kirchengemeinden finanziert. Soweit es sich um Aufwendungen handelt, die alle Kirchengemeinden betreffen, bestimmt sich die Umlage nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen. Beziehen sich Aufwendungen nur auf einzelne Kirchengemeinden, so tragen nur diese im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen zur Umlage bei. Für einzelne Projekte kann ein abweichender Schlüssel beschlossen werden.

§ 11
Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Wunstorf nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12
Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13
Satzungsänderung

(1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (laut § 10 Absatz 4 Satz 1 Regionalgesetz) seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 14
Aufhebung, Ausscheiden

(1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.

(2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen.

§ 15
Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Dudensen, den 30. November 2016
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Dudensen
Vorsitzende/r Mitglied (L. S.)

Eilvese, den 30. November 2016
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilvese
Vorsitzende/r Mitglied (L. S.)

Hagen, den 30. November 2016
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen
Vorsitzende/r Mitglied (L. S.)

Helstorf, den 30. November 2016
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf
Vorsitzende/r Mitglied (L. S.)

Mandelsloh, den 30. November 2016
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh
Vorsitzende/r Mitglied (L. S.)

Niedernstöcken, den 30. November 2016
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken
Vorsitzende/r Mitglied (L. S.)

Otternhagen, den 30. November 2016
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Otternhagen
Vorsitzende/r Mitglied (L. S.)

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 10. Januar 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 11 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Apostel und Markus in Hannover zur Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover (Stadtkirchenverband Hannover)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Oststadt und die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List (Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zur „Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover“ in Hannover zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von 15 gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 3

Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Hannover wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover.

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Fernrode	2896	Hannover	11	1027/256	0,0479
Nordfeld	2695	Hannover	11	213/36	0,0339
Nordfeld	1654	Hannover	11	213/46	0,1401
Nordfeld	1654	Hannover	11	213/49	0,0003
Nordfeld	1647	Hannover	11	923/213	0,0594
Nordfeld	1661	Hannover	11	925/213	0,0340

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-und-Markus-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ostwende	2257	Hannover	10	1274/170	0,0949
Ostwende	1083	Hannover	10	165/25	0,2194
Ostwende	2253	Hannover	10	170/1	0,1229
Ostwende	1086	Hannover	10	189/1	0,1086

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 8. Februar 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 12 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit

Hannover, den 7. Februar 2017

Die Beratung für Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Bei folgenden Personen wurde die Beauftragung, als Berater oder Beraterin für Konfirmandenarbeit tätig zu sein, um 5 Jahre bis zum 31. Januar 2022 verlängert:

- Pastor Christoph Scharff-Lipinsky, Uelzen (Sprengel Lüneburg)
- Pastorin Sabine Stuckenberg, Springe (Sprengel Hannover)
- Pastorin Christine Wackenroder, Groß Schneen (Sprengel Hildesheim-Göttingen)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:
RPI Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit
Pastor Andreas Behr
Uhlhornweg 10, 31547 Rehburg-Loccum
Tel. 05766/81-135/140
Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 13 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 12. Januar 2017

Im Jahr 2016 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), von den zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

20.01.2016
Jacobs-Stiftung an der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Sottrum
Neuer Jungfernstieg 17
20354 Hamburg

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen Arbeit und der pastoralen Versorgung der Ev.-luth. St. Georg-Kirchengemeinde Sottrum.
(Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

01.02.2016
Stiftung St. Andreas Gemeinde
c/o Herrn Dr. Ernst-Wilhelm Münch
Walsroder Straße 60
27283 Verden

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden/Aller.
(Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 14 Abhandenkommen des Kirchensiegels

Hannover, den 23. Januar 2017

In der Christuskirchengemeinde Hildesheim ist bei einem Einbruchdiebstahl am 4. Dezember 2012 der Siegelstempel der Kirchengemeinde abhanden gekommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 81; RS: 90-7) setzen wir den Siegelstempel außer Geltung (vgl. Abb.).

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 15 Abhandenkommen des Kirchen- und Kirchenbuchführersiegels

Hannover, den 12. Januar 2017

In der Kirchengemeinde Wilstedt sind bei einem Einbruchdiebstahl in der Nacht vom 24. auf den 25. November 2016 die Siegelstempel der Kirchengemeinde abhanden gekommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 81; RS: 90-7) setzen wir folgende Siegelstempel außer Geltung

a) Normalsiegel, 35 mm Durchm. (vgl. Abb. 1),
b) Kleinsiegel, 21 mm Durchm. (vgl. Abb. 2)
c) Kleinsiegel, 21 mm Durchm. mit Beizeichen (vgl. Abb. 3) und
d) Kirchenbuchführersiegel, 35 mm Durchm. (vgl. Abb. 4).

Abb. 1

Abb. 2

Abb. 3

Abb. 4

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 16 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
3/2016	22.11.2016	702-1 / 71 R 230-11	Finanzausgleich; hier: Ergebnis der Prüfung der Stellenrahmenpläne und Konzepte der Kirchenkreise, weitere Auswertung des Planungsprozesses

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
8/2016	27.10.2016	4311 / 82 R 501	Finanzierungspläne nach DIN 276-Kostenstruktur (aktuelle Fassung) für Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden
9/2016	27.10.2016	43202 / 82 R 501	Neufassung der Formblattsammlung zur Vergabe für Bauleistungen
10/2016	06.12.2016	50752 / 77 R 355-5	Neuer Meldebogen für Musikaufführungen
11/2016	08.12.2016	2670 E / 32 R 251	Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) Fortsetzung des Erprobungsmodells 2017 – 2020
12/2016	20.12.2016	4311 / 82 R 501	Bildung von „Maßnahmenummern“ für Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:
Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,**
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt

Erscheinungsweise: nach Bedarf